

II-8/05 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 DVR: 0000019

Zl. 353.110/58-I/6/89

30. Juni 1989

An den Präsidenten des Nationalrates Rudolf PÖDER

Parlament 1017 W_i e n 3668 IAB 1989 -07- 1 0 zu 3702 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Erlinger und Freunde haben am 9. Mai 1989 unter der Nr. 3702/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Atomsperrgesetz und EURATOM-Vertrag gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie und mit welchem Ergebnis wurde geprüft, ob das Atomsperrgesetz mit dem Beitritt zur EURATOM vereinbar ist?
 - 2. Wie wollen Sie der österreichischen Bevölkerung erklären, daß Sie, anstatt mutig auch auf internationaler Ebene gegen die Kernenergie auftreten, jetzt einer Gemeinschaft beitreten wollen, deren Hauptziel die Förderung der Kernenergie ist?
- 3. Sollte es zu einem Beitrittsansuchen kommen: Werden Sie in diesem Beitrittsansuchen explizit sicherstellen, daß es das Hauptziel der Bundesregierung sein wird, alle erforderlichen rechtlichen und politischen Schritte zum internationalen Ausstieg aus der Atomenergie zu setzen, Schritte, die Punkt für Punkt den Intentionen des EURATOM-Vertrages zuwiderlaufen?
- 4. Wie wollen Sie sicherstellen, daß im Zuge eines EG-Beitrittes radioaktives Material bzw. Güter, die mit dem Bau von Atomkraftwerken bzw. deren Betrieb zusammenhängen, nicht nach oder durch Österreich transportiert werden?

- 5. Wie wollen Sie gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, aber auch gegenüber der tschechischen Regierung Ihre Ablehnung betreffend Wackersdorf und Temelin argumentieren, wenn Sie auch nur ins Auge fassen, EURATOM beizutreten?
- 6. Welche Schritte gedenkt die österreichische Bundesregierung und im speziellen Ihr Ministerium zu setzen, um insbesondere gegenüber Ländern der Dritten Welt vor dem verhängnisvollen Weg der Atomenergie zu warnen und konkrete Kooperationen auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene anzubieten, welche geeignet sind, eine sanfte Energieversorgung ohne Atomenergie sicherzustellen, wenn im EURATOM-Vertrag explizit festgestellt ist, daß es Ziel der Europäischen Atomgemeinschaft ist, die Kernenergie in allen Ländern zu fördern?
- 7. Welche österreichischen Steuermittel werden derzeit, einerseits in österreich selbst, andererseits bei internationalen Organisationen ausgegeben, die die Nutzung der Atomenergie fördern?
- 8. Der EURATOM-Vertrag bindet die Mitglieder in vielen Fragen. So wird im Artikel 24 klar die Geheimhaltung geregelt: 'Die von der Gemeinschaft in Durchführung ihres Forschungsprogrammes erworbenen Kenntnisse, deren Preisgabe den Verteidigungsinteressen eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten schaden kann, werden unter Geheimschutz gestellt.' Die Aufklärung über alle Konsequenzen der Nutzung der Atomenergie muß ein Hauptziel der österreichischen Bundesregierung sein, wenn sie wirksam zu einem internationalen Ausstieg aus der Atomenergie beitragen will. Ein derartiger Geheimhaltungsparagraph, wie im Art. 24 formuliert, läuft dem klar zuwider. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Sie?
- 9. Abschließend die für die österreichische Bevölkerung wahrscheinlich zentrale Frage:

Können Sie ausschließen, daß Österreich EURATOM beitritt?"
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zuge der Vorarbeiten zum Bericht der Bundesregierung vom 17. April 1989 wurde auch die Frage der Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBl.Nr. 676/1978) geprüft, und zwar mit dem Ergebnis, daß die Mitgliedschaft Österreichs mit dem genannten Bundesgesetz vereinbar ist. Für die Vereinbarkeit einer österreichischen Mitgliedschaft bei EURATOM mit dem genannten Bundesgesetz ist entscheidend, ob nach dem EURATOM-Vertrag für Mitgliedstaaten die Pflicht besteht, die Errichtung oder den Betrieb von Kernkraftwerken, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt wird, auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen. Da eine solche Pflicht aus dem EURATOM-Vertrag nicht abgeleitet werden kann, ist die Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich vereinbar. Auch die EG-Mitgliedstaaten Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg und Portugal betreiben keine Kernkraftwerke, wobei in Dänemark und in Irland die innerstaatliche Festlegung vorgenommen wurde, auf die Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung für die absehbare Zukunft zu verzichten. In den Niederlanden besteht ein Moratorium, Italien ist im Ausstieg aus der Kernenergie begriffen.

Zu Frage 2:

Die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) ist eine der drei Europäischen Gemeinschaften, sodaß ein Beitritt Österreichs zur EURATOM im Gesamtrahmen und Umfang des Pakets eines EG-Beitritts gesehen werden muß. Ein Beitritt bloß zu einem Teil dieser drei Gemeinschaften kommt nicht zuletzt im Hinblick auf das Bestehen gemeinsamer Organe nicht in Betracht. Die Existenz von 429 Kernkraftwerken (Ende 1988) in der Welt und die rasche Zunahme der Zahl dieser Anlagen ist eine Tatsache, auf die Öster-

- 4 -

reich trotz seiner klaren international regelmäßig ausgedrückten Haltung zur Kernkraft keinen Einfluß hat. Es muß daher das Ziel Österreichs sein, wenn schon die Entscheidung über den Bau von Kernanlagen weitgehend der Souveränität von Staaten unterliegt, alles daran zu setzen, daß der sichere Betrieb dieser Anlagen gewährleistet wird. Eine allfällige Mitgliedschaft in der EURATOM böte die Möglichkeit, diese Interessen gezielt zu artikulieren.

Zu Frage 3:

Eine explizite Erwähnung des Themenbereichs Atomenergie ist im österreichischen Antrag auf Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen. Gleichviel, ob eine Wahrung der diesbezüglichen Interessen Österreichs im Rahmen des Antrags auf EG-Mitgliedschaft selbst oder im Zuge anschließender Verhandlungen erfolgt: Der Verzicht auf die Kernkraft in Österreich ist über das politische Bekenntnis hinaus eine gesetzliche Verpflichtung, über die kein Zweifel besteht. Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 4:

österreich ist als Vertragsstaat des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF, BGBl.Nr.226/1985) und des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR, BGBl.Nr.522/1973 i.d.g.F.) verpflichtet, internationale Transporte von Kernmaterial im Transit über sein Staatsgebiet zuzulassen, sofern die in den genannten Übereinkommen angeordneten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. An dieser Rechtslage wird sich durch den österreichischen Beitritt zur EURATOM nichts ändern.

Zu Frage 5:

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 2 ausgeführt, würde ein Beitritt zur EURATOM die Möglichkeiten Österreichs in keiner Weise vermindern, seine rechtlichen und fachlich-technischen Einwände gegen eine Kernanlage geltend zu machen, mit deren Betrieb eine Beeinträchtigung der Österreichischen Bevölkerung und ihres Hoheitsgebiets verbunden ist. Darüber hinaus würde ein Beitritt zur EURATOM die Mitwirkungsrechte gegenüber den anderen Mitgliedstaaten wesentlich verbessern.

Zu Frage 6:

Wie bereits in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, sieht der EURATOM-Vertrag keineswegs vor, daß die anderen Optionen der Energieversorgung ausgeschlossen werden oder die Kernkraft in der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten Vorrang haben soll. Österreich wird auch weiterhin bemüht sein, seinen Beitrag zu einer aktiven Entwicklungspolitik in den Ländern der Dritten Welt auszuweiten. Hiebei kommt einer Hilfestellung bei umweltschonenden Formen der Energienutzung besondere Bedeutung zu.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die mangelnde Definition des Begriffs "Förderung der Nutzung der Atomenergie" erscheint eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu Frage 8:

Die Artikel 24 ff des EURATOM-Vertrags sehen keine generelle Geheimhaltungspflicht vor, sondern regeln Geheimhaltungspflichten lediglich im Bezug auf solche Forschungserkenntnisse, die Verteidigungsinteressen eines Vertragsstaats berühren. Hinsichtlich der politischen Zielsetzungen der österreichischen Bundesregierung in diesem Bereich und ihrer Vereinbarkeit mit dem EURATOM-Vertrag wird im übrigen auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 verwiesen.

howinghing

Zu Frage 9:

Auf die Beantwortung der übrigen Fragen - insbesondere Frage 1 - wird verwiesen.

www.parlament.gv.at